

Landesversammlung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen

8.-10. März 2013, Chemnitz, Mensa der TU Chemnitz



Gegenstand:

Schuldenbremse jetzt verankern.
Verfassungsmodernisierung weiter vorantreiben

Antragsteller:

Landesparteirat

Bemerkungen:

Abstimmung:

Stimmen abgegeben: _____
Gültig: _____
Ja: _____ Nein: _____ Enth: _____
Zurückgezogen:
Modifizierte Übernahme:

SB-1

1 Schuldenbremse jetzt verankern. Verfassungsmodernisierung weiter vorantreiben

2 1. Wir setzen uns in Bund und Ländern für die Einführung wirksamer Schuldenbremsen ein, um
3 eine tragfähige, nachhaltige Haushaltspolitik zu verankern. Notwendig dafür ist eine Konjunktur-
4 komponente zur Ausnahme vom Schuldenverbot durch konjunkturell bedingte Schwankungen
5 der Steuereinnahmen.

6 Die Landesversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt fest,

- 7 • dass diese Konjunkturkomponente als fakultative Möglichkeit in dem zwischen den Vorsit-
8 zenden aller demokratischen Landtagsfraktionen vereinbarten Kompromiss zur Verfas-
9 sungsänderung enthalten ist,
- 10 • dass die zwischen den Vorsitzenden aller demokratischen Landtagsfraktionen vereinbarten
11 Änderungen der sächsischen Verfassung grünen Grundsätzen, Beschlüssen und Pro-
12 grammaussagen entsprechen,¹

¹ Wahlprogramm Bundestagswahl 2005, S. 43f:

http://www.gruene.de/fileadmin/user_upload/Beschluesse/Wahlprogramm-Beschluss-BDKBerlin-07-2005.pdf

Wahlprogramm Landtagswahl 2009, S. 161f:

http://www.gruenesachsen.de/fileadmin/media/wahlen/2009ltw/programm/gruene-sn_programmltw2009.pdf

BDK Nov. 2011: http://www.gruene.de/fileadmin/user_upload/Beschluesse/Finanzen-Gruene-Haushalts-Finanzpolitik-Beschluss-BDK-Kiel-11-2011.pdf

- 13 • dass gemäß dem Vorschlag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Konnexitätsprinzip zwi-
14 schen Freistaat und Kommunen in die Vereinbarung aufgenommen wurde. Die Schulden-
15 bremse für den Landeshaushalt darf nicht zu Lasten der Finanzausstattung der Kommunen
16 gehen.

17 Die Landesversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen empfiehlt, dem vereinbarten
18 Kompromiss zur Verfassungsänderung zuzustimmen. Die GRÜNE Landtagsfraktion wird aufgefor-
19 dert, im weiteren parlamentarischen Prozess auf die nötigen Klarstellungen und Nachbesserungen
20 hinzuwirken.

21

22 2. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen bedauern, dass die Chance einer Anpassung der Verfas-
23 sungs an neue Entwicklungen und Herausforderungen des 21. Jahrhunderts von den anderen Par-
24 teien nicht genutzt wurde: Die SPD hat unsere Forderung nach einer Öffnung der Verhandlungen
25 nicht ernsthaft unterstützt. Die Fraktion DIE LINKE war bereit - entgegen anfänglich geäußerter
26 Bedingungen - auch einer allein auf die Finanzverfassung beschränkten Änderung zuzustimmen.
27 Die CDU hat die Verhandlungen um weitere Teile der Verfassung entgegen öffentlicher Verlaut-
28 barungen blockiert und jede Veränderung für mehr Transparenz im sächsischen Haushalt abge-
29 lehnt. Die Landesversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen fordert die GRÜNE Land-
30 tagsfraktion auf, konkrete Vorschläge aus der grünen Agenda zur Verfassungsmodernisierung
31 gemäß LDK-Beschluss vom März 2012, insbesondere Vorschläge zur Stärkung der direkten De-
32 mokratie, der Informationsfreiheit und der Umweltstaatsziele weiter ins Parlament einzubringen.
33 Dieser Kompromiss zur Schuldenbremse ist für uns nicht das Ende, sondern der Anfang einer Ver-
34 fassungsmodernisierung: Die anderen demokratischen Fraktionen im sächsischen Landtag sind
35 aufgefordert, sich ernsthaft um eine Modernisierung der Verfassung insgesamt zu bemühen.

36

37 **Begründung**

38 Die Fraktionsvorsitzenden aller demokratischen Fraktionen im sächsischen Landtag haben sich am
39 1. Februar 2013 auf die in Anlage angefügten Vorschläge zur Änderung der Verfassung des Frei-
40 staates Sachsen verständigt. Betroffen sind die Artikel 85, 94 und 95 der Sächsischen Verfassung.
41 Eine Änderung der Verfassung ist nur mit einer 2/3 Mehrheit der sächsischen Abgeordneten mög-
42 lich. Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN steht die Zu- oder Ablehnung zu diesen Änderungen im Par-
43 lament ausdrücklich unter dem Vorbehalt eines Beschlusses der Landesversammlung.

- 44 Entgegen dem ursprünglich von der Koalition geforderten absoluten Neuverschuldungsverbot
- 45 soll eine Konjunkturkomponente aufgenommen werden, die einen geregelten Ausgleich des
- 46 Haushalts durch Kreditaufnahme in Krisenzeiten ermöglicht. Diese „atmende Schuldenbremse“ ist
- 47 allerdings nicht verpflichtend. Sie zu nutzen, setzt politischen Willen voraus. Die schwarz-gelbe
- 48 Koalition hat durch radikalen Sparkurs beim sächsischen Doppelhaushalt 2011/2012 soziale Struk-
- 49 turen zerstört. Wir GRÜNEN stehen für eine seriöse Haushaltspolitik und werden im Falle einer
- 50 Regierungsverantwortung die Konjunkturkomponente bei Notwendigkeit nutzen.
- 51 Die von den Fraktionsvorsitzenden unterzeichneten Formulierungen müssen hinsichtlich ihrer kon-
- 52 kreten Auswirkungen noch im parlamentarischen Prozess präzise begründet werden.
- 53 In den Verhandlungen wurde deutlich, dass nur uns GRÜNEN Anliegen wie eine erleichterte
- 54 Volksgesetzgebung, ein verbesserter Umwelt- und Tierschutz und erweiterter Datenschutz im digi-
- 55 talen Zeitalter so wichtig sind, dass sie Verfassungsrang bekommen sollen. Wir werden diese Ziele
- 56 weiter verfolgen.
- 57
- 58 Anlage: Verständigung über eine Änderung der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 1. Febru-
- 59 ar 2013

Art. 85

(2) Führt die Übertragung der Aufgaben zu einer Mehrbelastung der kommunalen Träger der Selbstverwaltung, so ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Dies gilt auch, wenn freiwillige Aufgaben in Pflichtaufgaben umgewandelt werden, oder wenn der Freistaat durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nachträglich eine finanzielle Mehrbelastung bei der Erledigung übertragener oder bestehender Aufgaben unmittelbar verursacht.

Art. 94

(2) „Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie des sozialen Ausgleichs Rechnung zu tragen.“

Art. 95

(1) Die Aufnahme von Krediten sowie jede Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Jahren führen können, bedürfen einer Ermächtigung durch Gesetz.

(2) Der Haushaltsplan ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Das Verbot der Kreditaufnahme gilt ebenso für rechtlich unselbständige Sondervermögen des Staates. Am 31. Dezember 2010 bestehende Kreditermächtigungen, soweit sie noch nicht zurückgeführt sind, bleiben unberührt.

(3) Vom Verbot der Kreditaufnahme bleiben die Rechte der kommunalen Träger der Selbstverwaltung nach Art. 85 und Art. 87 unberührt

(4) Bei einer von der Normallage, d.h. der durchschnittlichen Steuereinnahmen der vorangegangenen 4 Jahre, um 3 vom Hundert abweichenden konjunkturellen Entwicklung kann von Abs. 2 abgewichen werden. Die Kreditaufnahme ist begrenzt, um die Steuermindereinnahmen auf bis zu 99 von Hundert der durchschnittlichen Steuereinnahmen der vorangegangenen 4 Jahre zu verstärken. Eine Verstärkung über 99 vom Hundert ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 möglich. Steuermehreinnahmen sind zur Tilgung der Kredite nach diesem Absatz zu verwenden.

(5) Bei Naturkatastrophen oder in außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann von Abs. 2 abgewichen werden. Die Abweichung ist mit einem Tilgungsplan zu verbinden.

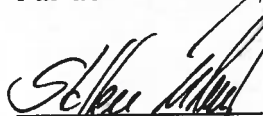
Verständigung über eine Änderung der Verfassung des Freistaates Sachsen vom
1. Februar 2013

(6) Die Feststellung der Ausnahmen obliegt dem Sächsischen Landtag. Er entscheidet im Falle von Absatz 4 mit der Mehrheit seiner Mitglieder und im Falle von Absatz 5 oder im Falle des Absatzes 4 bei einer Verstärkung um mehr als 99 vom Hundert mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. In diesen Ausnahmefällen hat eine Tilgung der Kredite spätestens innerhalb von acht Jahren zu erfolgen.

(7) Der Freistaat Sachsen hält eine auskömmliche Vorsorge für künftig entstehende Ansprüche der künftigen Versorgungsempfänger des Freistaates Sachsen auf Versorgung und Beihilfe nach Eintritt des Versorgungsfalles vor. Diese Mittel sind vom allgemeinen Staatshaushalt getrennt auszuweisen und zweckgebunden zu verwenden. Bei der Entnahme der Mittel ist das Verhältnis zwischen der Höhe der angesparten Mittel und der Höhe der bestehenden Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen zu berücksichtigen.

(8) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Für der Fraktion der CDU




Steffen Flath

Für der Fraktion DIE LINKE



Rico Gebhardt

Für der Fraktion der SPD



Martin Dügg

Für der Fraktion der FDP



Holger Zastrow

Für der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN



Antje Hermenau